

Amtliches Mitteilungsblatt
der Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode

Herausgeber: Der Rektor

Nr. 2/2009

Wernigerode, 15. September 2009

Herausgeber:

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Der Rektor
Friedrichstraße 57-59
38855 Wernigerode
Telefon: (0 39 43) 659-100
Telefax: (0 39 43) 659-109

Redaktion:

Rektorat

Inhaltsverzeichnis

Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 28.01.2009	4
Satzung vom 24.06.2009 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen (zuletzt geändert am 07.06.2006), Studiengang : Betriebswirtschaftslehre (B.A.)	11
Satzung vom 24.06.2009 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen (zuletzt geändert am 07.06.2006), Studiengang: BWL / DLM (B.A.)	15
Satzung vom 24.06.2009 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen (zuletzt geändert am 07.06.2006), Studiengang: Tourismusmanagement (B.A.)	19
Satzung vom 24.06.2009 zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004: Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen (zuletzt geändert am 07.06.2006), Studiengang: Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)	23
1. Satzung vom 10.07.2009 zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Harz vom 25.10.2006	27
Erste Satzung zur Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Hochschulrechenzentrums der HS Harz vom 03.11.1999	29
Erste Satzung vom 27.05.2009 für den Bachelorstudiengang „Mechatronik-Automatisierungssysteme“ , Semester 3 – 5, Semester 6 – 9	32

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Prüfungsordnung der Hochschule Harz (FH) zur Feststellung der
Studienbefähigung Berufstätiger
ohne Hochschulzugangsberechtigung
vom 28.1.2009**

Der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) hat am 28.1.2009 gemäß § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2005 (HSG LSA) (GVBl. LSA S. 255) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA Seite 102 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 8 HSG LSA), folgende Satzung beschlossen:

Anmerkung:

Im Rahmen dieser Ordnung wird für Personen stets die männliche Fassung gewählt. Sie gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für das Verfahren zur Feststellung der Studienbefähigung besonders befähigter Berufstätiger, die auf Grund ihrer Begabung, ihrer Persönlichkeit und ihrer Vorbildung für ein Studium an der Hochschule Harz in Betracht kommen, ohne im Besitz einer Hochschulzugangsberechtigung zu sein.

§ 2 Zweck des Feststellungsverfahrens

In dem Feststellungsverfahren sollen die Bewerber nachweisen, dass sie über die für ein Studium erforderliche Befähigung verfügen und die Voraussetzungen des § 27 Abs. 4 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) nach Maßgabe dieser Ordnung erfüllen.

§ 3 Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung

(1) Das Verfahren zur Feststellung der besonderen Befähigung von Berufstätigen für ein Studium untergliedert sich in:

1. die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen und
2. die Fachprüfung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachprüfung sind:

1. Abschluss einer dem gewählten Studiengang entsprechenden anerkannten Berufsausbildung, die in der Regel mit der Note "gut" oder besser abgeschlossen sein soll.
2. mindestens **dreijährige vierjährige** Berufserfahrung im erlernten Beruf.
3. Vorlage einer Kompetenzbilanz des Bewerbers (Muster Anlage 1) aus der sich, orientiert am gewählten Studiengang, die erworbenen Kompetenzen des Bewerbers ergeben.

(3) Die Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen erfolgt auf Grundlage der von den Bewerbern einzureichenden schriftlichen Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 und wird mit der Zulassung oder der Nichtzulassung zur Fachprüfung beendet.

(4) Die Fachprüfung schließt sich an die Zulassung an. Sie besteht aus einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung, der Prüfung der eingereichten Kompetenzbilanz und einem Fachgespräch. Die Fachprüfung wird mit der benoteten Feststellung oder der Ablehnung der Studienbefähigung beendet.

§ 4 Antragstellung

(1) Die Bewerber können für das Sommersemester bis zum 01.12., für das Wintersemester bis zum 01.06. eines Jahres einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Feststellungsprüfung mit folgendem Inhalt stellen:

- Angaben zur Person (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnsitz)
- tabellarischer Lebenslauf mit der Darstellung der beruflichen Ausbildung und beruflicher Tätigkeiten,
- Nachweis der beruflichen Tätigkeiten,
- Motivationsschreiben, in dem die Beschäftigung des Bewerbers mit den Studieninhalten des gewählten Studiengangs nachgewiesen wird,
- Kompetenzbilanz, in der die vom Bewerber erworbenen und für das gewählte Studienziel relevanten Kompetenzen nachgewiesen werden,
- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Schulausbildung,
- amtlich beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses der Berufsausbildung,
- amtlich beglaubigte Kopien sonstiger beruflicher Qualifikationsnachweise,
- Angabe des Studienfachwunsches,
- eidesstattliche Versicherung, dass der Bewerber noch keinen entsprechenden Antrag an einer deutschen Hochschule gestellt hat, bzw. sich in keinem solchem Feststellungsverfahren befand oder befindet.

(2) Der Antrag ist bei dem Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschule Harz einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung zur Feststellungsprüfung erfolgt innerhalb einer Frist von 3 Wochen. Das Dezernat für Studentische Angelegenheiten teilt das Ergebnis dem Bewerber sowie dem für die Durchführung der Prüfung zuständigen Fachbereich mit. Der Bescheid wird schriftlich erteilt und im Falle einer Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

1. die in § 27 Abs. 4 HSG LSA und in § 3 Abs. 2 Nrn. 1 - 3 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen des Antrages unvollständig oder unrichtig sind oder
3. Bewerber sich in einem weiteren Feststellungsverfahren an einer deutschen Hochschule befinden.

§ 5

Durchführung der Feststellungsprüfung

(1) Die Durchführung der Feststellungsprüfung obliegt dem durch den Studienwunsch der Bewerber bestimmten Fachbereich.

(2) Der Prüfungsausschuss des Fachbereichs bestellt eine Prüfungskommission, die sich aus zwei Professoren sowie einem Mitarbeiter gem. § 33 I Nr. 2 oder Nr. 3 HSG LSA des jeweiligen Fachbereichs zusammensetzt.

(3) Die Fachprüfung gem. § 3 Abs. 4 umfasst:

1. eine Prüfung in Form einer ~~mündlichen oder~~ schriftlichen Prüfung von mindestens 30 Min. Dauer zu Themen, die Grundlagen des Studienfaches darstellen. Die Inhalte und die Form der Prüfung werden von der Prüfungskommission festgesetzt; die Bewertung erfolgt durch zwei Mitglieder der Prüfungskommission.

2. ein Fachgespräch in dessen Verlauf die Prüfungskommission unter Berücksichtigung der Kompetenzbilanz des Bewerbers einen Eindruck von der Studierfähigkeit und der Persönlichkeit des Bewerbers gewinnen soll.

§ 6

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten zu den Prüfungsleistungen gem. § 5 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 werden von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Besteht eine Teilprüfung aus mehreren, gesondert bewertbaren Prüfungsleistungen, wird die Prüfungsnote aus dem arithmetischen auf zwei Dezimalstellen gerundeten Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gebildet.

(3) Nach dem Fachgespräch nimmt die Prüfungskommission eine Bewertung vor, in der die Mitglieder ihren Eindruck von der Studierfähigkeit und Persönlichkeit des Bewerbers darlegen.

(4) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungskommission eine für den angestrebten Studiengang ausreichende Vorbildung festgestellt hat, die Noten der

Fachprüfung, des Fachgesprächs und der Kompetenzbilanz jeweils mindestens 4,0 = ausreichend sind und die Einschätzung durch die Prüfungskommission positiv ist.

§ 7

Wiederholung der Fachprüfung

- (1) Bei Nichtbestehen der Fachprüfung ist eine einmalige Wiederholung möglich. Diese muss innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen.
- (2) Im Falle einer Wiederholung sind alle Prüfungsleistungen zu wiederholen.
- (3) Der Bewerber hat die Wiederholung bei dem Dezernat für studentische Angelegenheiten der Hochschule Harz (FH) schriftlich zu beantragen. Die Termine für die Prüfungsleistungen legt die vom jeweiligen Prüfungsausschuss bestimmte Prüfungskommission fest.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe
 - zu einem Prüfungstermin nicht erschienen ist,
 - nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurückgetreten ist,
 - eine schriftliche Prüfungsleistung nicht in der dafür vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat,
 - die Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht innerhalb der dafür festgelegten Frist durchgeführt hat.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist unverzüglich ein ärztliches und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Prüfungskommission benannten Vertrauensarztes über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erkennt die Prüfungskommission den Grund an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Student, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder dem Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem Prüfer oder dem Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auch demjenigen, der abschreiben lässt, wird dieses als Täuschung angelastet und mit einem „nicht ausreichend“ seiner eigenen Prüfungsleistung angerechnet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann die Prüfungskommission den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin aus von dem Prüfling zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Absatz 2 Satz 1 bis 4 gilt entsprechend.

- (5) Nimmt ein Prüfling an einer Prüfung teil, obgleich er zu diesem Zeitpunkt zu dieser Prüfung nicht zugelassen ist, so wird er in jeder Hinsicht so gestellt, als hätte er nicht teilgenommen. Das gilt auch dann, wenn seine Prüfungsleistung bewertet wurde.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 bis 3 von der Prüfungskommission überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis der Feststellungsprüfung wird dem Bewerber von der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt. Erfolgt eine Ablehnung der Studienbefähigung, so ist diese mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Bescheinigung über das abgeschlossene Feststellungsverfahren

(1) Die Prüfungskommission erteilt über das Ergebnis eines mit positivem Ergebnis abgeschlossenen Feststellungsverfahrens nach § 27 Abs. 4 HSG LSA den Bewerbern eine Bescheinigung (Feststellung der Studienbefähigung), die die Art der Prüfungsleistungen, die erzielten Noten und die Einschätzung durch die Prüfungskommission sowie den gewünschten Studiengang ausweist. Die Bescheinigung wird mit dem Datum der letzten erfolgreich abgelegten Prüfungsleistung erteilt.

(2) Die Bescheinigung tritt in dem Zulassungsverfahren an die Stelle der erforderlichen Hochschulzugangsberechtigung. Ihre Wirksamkeit für eine Immatrikulation ist auf den in ihr bezeichneten Studiengang, die erteilende Hochschule und längstens auf 3 Jahre begrenzt.

§ 11 Niederschrift, Einsicht in die Niederschrift

(1) Über den Ablauf der Feststellungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, der Name des Bewerbers sowie die maßgeblichen Gründe für die getroffenen Entscheidungen ersichtlich sein müssen.

(2) Auf Antrag wird dem Bewerber Einsicht in die Niederschrift und die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Feststellungsprüfung beim Dekan des entsprechenden Fachbereiches zu stellen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 12 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihren studiengangbezogenen Anlagen nach ihrer Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am Tage der

hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Prüfungsordnung der Fachhochschule Harz zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 04.12.1996 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 28.1.2009 und der Genehmigung des Kultusministeriums vom 16.3.2009.

Wernigerode, den 15.09.2009

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Satzung vom 24.06.2009
zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004:
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen
(zuletzt geändert am 07.06.2006)**

Studiengang: Betriebswirtschaftslehre (B.A.)

Modul	Unit	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾	Wichtung für Modulnote/ Credits		Anteil an Abschlussnote in %
Grundlagen BWL	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF/PA	100 %	5	2,5
	Angewandte BWL	1.	2	SL	0%		
Basiswissen VWL	VWL 1	1.	2	K120	5		2,5
	VWL 2	2.	2				
VWL	VWL 3	5.	2	PA/RF/HA/K120	5		2,5
	VWL 4	6.	2				
TWA	Recherchetechniken	1.	2	PA/RF/HA	50%	7,5	3,5
	Arbeits-/ Lern-/ Präsentationstechniken	2.	2	SL	0%		
	Textkompetenz/Hausarbeit	3.	0	HA	50%		
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120	5		2,5
	Buchführung 2	2.	2				
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120	5		2,5
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2				
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120	5		2,5
	Statistik 2	2.	2				
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	1.	2	K120/HA	5		2,5
	Wirtschaftsrecht 2	1.	2				
Wirtschaftsinformatik/EDV	Einführung in die W.-Informatik	1.	2	K90/HA	5		2,5
	Softwaregestützte Finanzmathem.	2.	2	K90/HA			
Unternehmensführung	UPO 1	1.	2	K90/HA/RF/PA	5		2,5
	UPO 2	2.	2	K90/HA/RF/PA			
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120	5		2,5
	Finanzierung	3.	2				
Steuern	Steuern 1	2.	2	K120	5		2,5
	Steuern 2	3.	2				
Human Resource Management	Personalmanagement	3.	2	HA/RF/PA/K90	5		2,5
	Arbeitsrecht	3.	2	HA/RF/PA/K90			
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120	5		2,5
	KLR 2	3.	2				
Logistikmanagement	Logistikmanagement 1	2.	2	K90	5		2,5
	Logistikmanagement 2	3.	2	K90/HA/RF/PA			
Marketing für Betriebswirte	Marketing 1	2.	2	K90/HA/RF/PA	35%	7,5	4
	Marketing 2	3.	2	K90/HA/RF/PA	35%		
	Datenbankbasiertes Marketing	3.	2	K90/HA/RF/PA	30%		
Recht und Bilanzen	Handelsrecht und aktuelle Rechtsentwicklung	2.	2	HA/RF/PA/K90	5		2,5
	Bilanzen und Bilanzanalyse	3.	2	K90/HA			
Business English I	Business English 1	3.	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5		2,5
Praxissemester ²⁾	Praktikums-/ Auslandssemester	4.	2	BE	30		0
Business English II	Business English 2	5.	4	K120/K90+MP/K90+RF/K90+PA	5		2,5
Business English III	Business English 3	6.	2	K90/MP/RF/PA	5		2,5
	Ausgew. Probleme International Business	6.	2	K90/RF/PA			

Unternehmenssteuerung	Internes Rechnungswesen	5.	2	K90	5	2,5	
	Controlling	5.	2	K90			
Projektstudium	Projektmanagement	5.	2	HA/RF/PA/K90	50%	5	2,5
	Projektseminar	6.	2	HA/RF/PA/K90	50%		
	Projektwoche ³⁾	1.-6.	1	SL	0%		
Wahlpflichtfach	Wahlpflichtfach 1	6.	2	HA/RF/PA/K90	5	2,5	
	Wahlpflichtfach 2	6.	2	HA/RF/PA/K90			
Berufsfeld ⁴⁾							
Berufsfeldorientierung I	Teil I/1.1	5.	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%) ⁵⁾	5	8	
	Teil I/1.2	5.	2				
	Teil I/2.1	6.	2		5 ₆₎		
	Teil I/2.2	6.	2		5 ₆₎		
Berufsfeldorientierung II	Teil II/1.1	5.	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%) ⁵⁾	5	8	
	Teil II/1.2	5.	2				
	Teil II/2.1	6.	2		5 ₆₎		
	Teil II/2.2	6.	2		5 ₆₎		
Berufsfeldorientierung III	Teil III/1.1	5.	2	K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120 (50%) ⁵⁾	5	8	
	Teil III/1.2	5.	2				
	Teil III/2.1	6.	2		5 ₆₎		
	Teil III/2.2	6.	2		5 ₆₎		
Bachelor-Prüfung	Praktikum	7.	Mind. 12 Wochen	BE	16	0	
	Bachelor-Arbeit	7.	8 Wochen	HA	11	12	
	Kolloquium	7.		MP	3	4	
Summe					210	100%	

Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

¹⁾ Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet.

Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet.

²⁾ Im Praxissemester werden 20 Credit Points entweder an einer ausländischen Hochschule oder durch ein mindestens 16wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Praxissemesterbericht erworben. Der Bericht entfällt, sofern an einer ausländischen Hochschule mind. 30 Credit Points erworben wurden. Das Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester ist das Erreichen des dritten Studiensemesters.

Werden an der ausländischen Hochschule keine Credit Points vergeben, entscheidet der Praxissemesterbeauftragte oder der jeweilige Koordinator des Studiengangs über die Gleichwertigkeit, in Streitfällen der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Eine Anerkennung von sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der im Rahmen des Praxissemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

An die Stelle des Praktikums im 7. Semester kann auf Antrag ein Auslandssemester mit mindestens 20 Credit Points treten, sofern im 4. Semester ein Praktikum absolviert wurde.

Das Praxissemester ist anzumelden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

- 3) Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.
- 4) Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 3 innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.
- 5) Die 120 minütige Klausur wird zum Ende der Berufsfeldorientierung geschrieben und beinhaltet Prüfungsfragen zu Teil 1 und Teil 2 der Berufsfeldorientierung.
- 6) Jeweils 5 CP entfallen auf die beiden erstgenannten Prüfungsleistungen und die K120.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlüsse des Fachbereichsrates des FB Wirtschaftswissenschaften vom 24.06.2009 und des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 08.07.2009.

Wernigerode, den 15.09.2009

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Satzung vom 24.06.2009
zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004:
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen
(zuletzt geändert am 07.06.2006)**

Studiengang: BWL/ DLM (B.A.)

Modulname	Unit	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾		Wichtung für Modulnote/Credits		Anteil an Abschlussnote in %
Betriebswirtschaftliche Grundlagen des Dienstleistungsmanagement	Ringvorlesung Dienstleistungssektoren	1.	1	SL		0%	5	2,5
	Planspiel: Einführung dienstleistungsorientierte BWL	1.	2	HA/PA		100 %		
	Teamarbeit Training	1.	1					
ProSeminar Unternehmensführung	Unternehmensführung	1.	2	K90/HA/RF		60%	5	2,5
	Präsentationsworkshop	1.	1	RF		20%		
	Intercultural Management	1.	1	K90/HA/RF		20%		
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120		5		2
	Statistik 2	2.	2					
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120		5		3
	Buchführung 2	2.	2					
Basiswissen VWL	VWL 1	1.	2	K120		5		3
	VWL 2	2.	2					
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120		5		3
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2					
Wirtschaftsinformatik/EDV	Einführung Wirtschaftsinformatik	1.	2	K90/HA		5		2
	Softwaregestützte Finanzmathematik	2.	2	K90/HA				
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2.	2	K90/HA/RF	oder K120	5		3
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2	K90/HA/RF				
Kundenorientierte Strukturen und Prozesse	Qualitätsmanagement	1.	2	K90/HA/RF		5		3
	Organisation	1.	2	K90/HA/RF				
Logistikmanagement	Logistikmanagement 1	2.	2	K90		5		3
	Logistikmanagement 2	3.	2	K90/HA/RF/PA				
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120		5		3
	Finanzierung	3.	2					
ProSeminar Mitarbeiterführung	Gesprächsführung	2.	2	HA/RF/PA		40%	5	2
	Moderation	2.	1	RF/PA		20%		
	Konfliktmanagement/Mediation	3.	2	HA/RF/PA		40%		
Bilanzen und Steuern	Bilanzen und Bilanzanalyse	3.	2	K90/HA		5		3
	Steuern	3.	2	K90				
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120		5		3
	KLR 2	3.	2					
Marktforschung	Softwaregestützte Datenanalyse	3.	2	SL		0%	5	2
	Quantitative Methoden	3.	2	K90		100 %		
Grundlagen des Marketing für Dienstleister	Marketing Propädeutik	2.	2	K90/HA/RF/PA		5		3
	Hausarbeitenseminar/Textkompetenz	3.	2	HA+RF				
ProSeminar Dienstleistungsmarketing	Dienstleistungsmarketing	3.	2	K90/HA/RF/PA		60%	5	3
	Softwaregestütztes Marketing	2.	1	K90/HA/PA		40%		
Human Resource Management	Personalmanagement	3.	2	K90/HA/RF/PA		5		3
	Arbeitsrecht	3.	2	K90/HA/RF/PA				

Praxissemester ²⁾	Praktikums-/ Auslandssemester	4.	2	BE	30	0
Ausgewählte Probleme des Dienstleistungsmanagements	Seminar zu ausgewählten VWL Problemen	5.	2	HA/RF	5	3
	Betriebswirtschaftliches Hauptseminar	6.	2	HA/RF		
Praxisprojekt Dienstleistungsmanagement	Projektmanagement	5.	2	HA/RF/PA	40%	10
	Praxisprojekt	6.	6	HA/RF/PA	60%	
	Projektwoche ³⁾	1.-6.	1	SL	0%	
Unternehmenssteuerung	Internes Rechnungswesen	5.	2	K90	5	3
	Controlling	5.	2	K90		
Business English I	Business English 1	5.	4	K120/K90+MP/ K90+RF/K90+PA	5	2
Business English II	Business English 2	6.	4	K120/K90+MP/ K90+RF/K90+PA	5	2
Berufsfeld ⁴⁾						
Berufsfeldorientierung I	Teil I/1.1	5.	2	HA/RF/PA/K90	5	8
	Teil I/1.2	5.	2	HA/RF/PA/K90		
	Teil I/2.1	6.	2	HA/RF/PA/K90	5	
	Teil I/2.2	6.	2	HA/RF/PA/K90		
Berufsfeldorientierung II	Teil II/1.1	5.	2	HA/RF/PA/K90	5	8
	Teil II/1.2	5.	2	HA/RF/PA/K90		
	Teil II/2.1	6.	2	HA/RF/PA/K90	5	
	Teil II/2.2	6.	2	HA/RF/PA/K90		
Berufsfeldorientierung III	Teil III/1.1	5.	2	HA/RF/PA/K90	5	8
	Teil III/1.2	5.	2	HA/RF/PA/K90		
	Teil III/2.1	6.	2	HA/RF/PA/K90	5	
	Teil III/2.2	6.	2	HA/RF/PA/K90		
Bachelor-Prüfung	Praktikum	7.	Mind. 12 Wochen	BE	16	0
	Bachelor-Arbeit	7.	8 Wochen	HA	11	10
	Kolloquium	7.		MP	3	4
Summe					210	100%

Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

¹⁾ Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein. Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet.

²⁾ Im Praxissemester werden 20 Credit Points entweder an einer ausländischen Hochschule oder durch ein mindestens 16wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Praxissemesterbericht erworben. Der Bericht entfällt, sofern an einer ausländischen Hochschule mind. 30 Credit Points erworben wurden. Das Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester ist das Erreichen des dritten Studiensemesters.

Werden an der ausländischen Hochschule keine Credit Points vergeben, entscheidet der Praxissemesterbeauftragte oder der jeweilige Koordinator des Studienganges über die Gleichwertigkeit, in Streitfällen der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Eine Anerkennung von sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der im Rahmen des Praxissemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

An die Stelle des Praktikums im 7. Semester kann auf Antrag ein Auslandssemester mit mindestens 20 Credit Points treten, sofern im 4. Semester ein Praktikum absolviert wurde.

Das Praxissemester ist anzumelden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

³⁾ Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

⁴⁾ Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 3, innerhalb dieses Berufsfeldes angebotene Berufsfeldorientierungen belegt werden.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des FB Wirtschaftswissenschaften vom 24.06.2009 und des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 08.07.2009.

Wernigerode, den 15.09.2009

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Satzung vom 24.06.2009
zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004:
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen
(zuletzt geändert am 07.06.2006)**

Studiengang: Tourismusmanagement (B.A.)

Modul	Unit	Empf. Fachsemester	Präsenzstunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾	Wichtung f. Modulnote/Credits		Anteil an Abschl.-note in %
BWL für Tourismusstudierende	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF/PA	5		3
	UPO 1	1.	2	K90/HA/RF/PA			
Buchführung	Buchführung 1	1.	2	K120	5		3
	Buchführung 2	2.	2				
Basiswissen VWL	VWL 1	1.	2	K120	5		3
	VWL 2	2.	2				
EDV	EDV 1	1.	2	SL	5		0
	EDV 2	2.	2	SL			
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120	5		3
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2				
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120	5		3
	Statistik 2	2.	2				
Grundlagen Tourismus	Einführung Tourismuswirtschaft /-politik	1.	2	K120	5		3
	Natur-/Kulturgeografie	1.	2				
Sprachen/Technik	Englisch für Tourismus 1	1.	2	K90/MP/RF/PA	100 %	5	2
	Arbeits-/Lern-/Präsentationstechniken	1.	2	SL	0%		
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2.	2	K120/HA	5		3
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2				
Kosten- und Leistungsrechnung	KLR 1	2.	2	K120	5		3
	KLR 2	3.	2				
Unternehmensfinanzierung	Investition	2.	2	K120	5		3
	Finanzierung	3.	2				
Tourismusmanagement	Einf. Tour.management 1	2.	2	K120	5		3
	Einf. Tour.management 2	2.	2				
Marketing im Tourismus	Einführung Tourismusmarketing	2.	2	K90/HA/RF/PA	5		3
	Quantitative Marktforschung / SPSS	3.	2	K90/HA/RF/PA			
Englisch für Tourismus	Englisch für Tourismus 2	2.	2	K90/MP/RF/PA	5		2
	Englisch für Tourismus 3	3.	2	K90/MP/RF/PA			
Unternehmensführung/ Personal Tourismus	Unternehmensführung / Organisation Tourismus	3.	2	K90/HA/RF/PA	5		3
	Personal Tourismus	3.	2	K90/HA/RF/PA			
Rahmenbedingungen der Unternehmensführung im Tourismus	Recht im Tourismus	3.	2	K90/HA/RF/PA	5		3
	Steuern 1	3.	2	K90/HA/RF/PA			
Tourismus und Globalisierung	Internationaler Tourismus	3.	2	K90/HA/RF/PA	5		3
	Globalisierung	3.	2	K90/HA/RF/PA			
Fallstudie im Tourismus	Fallstudie im Tourismus	3.	4	K90HA/RF/PA	5		3
Praxissemester²⁾	Praktikums-/ Auslandssemester	4.	2	BE	30		0

Finanzmanagement/ Controlling	Finanzmanagement	5.	2	K90/HA/RF/PA	5	3	
	Controlling	5.	2	K90/HA/RF/PA			
Berufsfeld							
Berufsfeldorientierung I/1	Teil I/1.1	5.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾	5	4	
	Teil II/1.2	5.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾			
Berufsfeldorientierung II/1	Teil II/1.1	5.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾	5	4	
	Teil II/1.2	5.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾			
Berufsfeldorientierung III/1	Teil III/1.1	5.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾	5	4	
	Teil III/1.2	5.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾			
Berufsfeldorientierung I/2	Teil I/2.1	6.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾	5	4	
	Teil I/2.2	6.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾			
Berufsfeldorientierung II/2	Teil II/2.1	6.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾	5	4	
	Teil II/2.2	6.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾			
Berufsfeldorientierung III/2	Teil III/2.1	6.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾	5	4	
	Teil III/2.2	6.	2	HA/RF/K90 ⁵⁾			
Projektarbeit I	Projekt 1	5.	4	SL	5	0	
	Projektwoche ³⁾	1.-6.	1	SL			
Projektarbeit II	Projekt 2	6.	4	SL	5	0	
Kompetenztraining	Interkulturelle Kompetenzen	6.	2	HA/RF/K90	100 %	5	2
	Vorbereitung Praktikum	6.	2	SL	0%		
Fremdsprache IV	Englisch für Tourismus 4	5.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache ⁴⁾	5.	2	HA/MP/RF/K90			
Fremdsprache V	Englisch für Tourismus 5	6.	2	HA/MP/RF/K90	5	3	
	2. Fremdsprache ⁴⁾	6.	2	HA/MP/RF/K90			
Bachelor-Prüfung	Praktikum	7.	Mind. 12 Wochen	BE	16	0	
	Bachelor-Arbeit	7.	8 Wochen	HA	11	12	
	Kolloquium	7.		MP	3	4	
Summe					210	100%	

Abkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)
BE = Bericht
HA = Hausarbeit
RF = Referat
PA = Projektarbeit
MP = Mündliche Prüfung
SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder spätestens nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

¹⁾ Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein. Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet.

²⁾ Im Praxissemester werden 20 Credit Points entweder an einer ausländischen Hochschule oder durch ein mindestens 16wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Praxissemesterbericht erworben. Der Bericht entfällt, sofern an einer ausländischen Hochschule mind. 30 Credit Points erworben wurden. Das Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester ist das Erreichen des dritten Studienseesters.

Werden an der ausländischen Hochschule keine Credit Points vergeben, entscheidet der Praxissemesterbeauftragte oder der jeweilige Koordinator des Studiengangs über die Gleichwertigkeit, in Streitfällen der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Eine Anerkennung von sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der im Rahmen des Praxissemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

An die Stelle des Praktikums im 7. Semester kann auf Antrag ein Auslandssemester mit mindestens 20 Credit Points treten, sofern im 4. Semester ein Praktikum absolviert wurde.

Das Praxissemester ist anzumelden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

³⁾ Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochenschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

⁴⁾ Die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen in der 2. Fremdsprache beginnen im 4. Semester auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. Auf dieser Basis erfolgt eine Eingangsprüfung für die prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen. Diese Eingangsprüfung sollte spätestens am Anfang des 4. Semesters von den Studierenden absolviert werden. Eine bestandene Eingangsprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen in der 2. Fremdsprache. Um die entsprechenden Kenntnisse zu erwerben, werden in den ersten 3 Semestern Propädeutikkurse in der 2. Fremdsprache angeboten.

⁵⁾ Die Prüfungsleistungen in den Fächern der Berufsfeldorientierungen sind so zu organisieren, dass die Studierenden mindestens eine Hausarbeit schreiben müssen, d. h. mindestens eine Unit muss mit einer Hausarbeit abgeschlossen werden.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des FB Wirtschaftswissenschaften vom 24.06.2009 und des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 08.07.2009.

Wernigerode, den 15.09.2009

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Satzung vom 24.06.2009
zur Änderung der Studienordnung vom 07.07.2004:
Übersicht über die Zusammensetzung der Modulprüfungen
(zuletzt geändert am 07.06.2006)**

Studiengang: Wirtschaftspsychologie (B.Sc.)

Modul	Unit	Empf. Fachsemester	Präsenz - stunden (SWS)	Art/Umfang Prüfungsleistung ¹⁾		Wichtung der Teilleistung n/ Credits		Anteil an Abschluss-Note in %
Wirtschaftspsychologische Methodik	Empirischer Ansatz der Wirtschaftspsychologie	1.	2	K90		5		2
	Einführung VWL	2.	2	K90				
Wirtschaftspsychologische Grundlagen	Einführung in die Wirtschaftspsychologie	1.	1	SL		0%	3,5	2
	Einführung BWL	1.	2	K90/HA/RF		100%		
Rechnungswesen	Einf. ext. Rechnungswesen	1.	2	K90		35%	7,5	3
	Einf. U.-finanzierung	2.	2	K90		35%		
	Finanzmathematik mit MS-Excel	2.	2	K90/HA		30%		
Allgemeine Psychologie	Allgemeine Psychologie 1	1.	2	K120		5		3
	Allgemeine Psychologie 2	1.	2					
Statistik	Statistik 1	1.	2	K120		5		2,5
	Statistik 2	2.	2					
Wirtschaftsmathematik	Wirtschaftsmathematik 1	1.	2	K120		5		2,5
	Wirtschaftsmathematik 2	1.	2					
Wirtschaftsrecht	Wirtschaftsrecht 1	2.	2	K120		5		2,5
	Wirtschaftsrecht 2	2.	2					
Unternehmensführung und Organisation	Unternehmensführung	1.	2	RF		50%	6,5	2,5
	Präsentationstechniken + Teamarbeit	1.	2					
	Organisation	2.	2	K90/HA/RF		50%		
Professionelles Englisch I	Professionelles Englisch 1	1.	4	K120		5		2
Methodenlehre	Methodenlehre 1	2.	2	PA/SL		0%	6	3
	Methodenlehre 2	3.	2	K90		60%		
	Textkompetenz	3.	1	HA		40%		
Persönlichkeitspsychologie und Diagnostik	Persönlichkeitspsychologie und -diagnostik 1	2.	2	HA/RF		5		3
	Persönlichkeitspsychologie und -diagnostik 2	3.	2	K90				
Marketinggrundlagen	Marketing 1	2.	2	K90/HA/RF/PA		35%	6,5	3
	Marketing 2	3.	2	K90/HA/RF/PA		35%		
	Softwaregestütztes Marketing	3.	1	K90/HA/RF/PA		30%		
Sozialpsychologie	Sozialpsychologie 1	2.	2	HA/RF		5		3
	Sozialpsychologie 2	2.	2	K90				
Betriebliches Rechnungswesen und Controlling	Einführung betriebliches Rechnungswesen	5.	2	K90	oder K120	5		2,5
	Einführung Controlling	6.	2	K90				
Organisationspsychologie	Organisationspsychologie 1	3.	2	K120		5		3
	Organisationspsychologie 2	3.	2					
Praxissemester ²⁾	Praktikums-/ Auslandssemester	4.	2	BE		30		0
Human Resource Management	Personalmanagement	3.	2	HA/RF/PA/K90		5		2,5
	Arbeitsrecht	3.	2	HA/RF/PA/K90				

Marktforschung	Softwaregestützte Datenanalyse	3.	2	SL	0%	5	3
	Quantitative Methoden	3.	2	K90	100%		
Markt- und Konsumpsychologie	Markt- und Konsumpsychologie 1	3.	2	K120		5	3
	Markt- und Konsumpsychologie 2	3.	2				
Praxis der Personalführung	Instrumente der Personalführung (einschließlich Moderation)	5.	2	HA/RF/K90	100%	5	3
	Kommunikation und Führung	6.	2	SL	0%		
Praxisprojekt	Projektmanagement	5.	2	SL	0%	7,5	3
	Praxisprojekt 1	6.	2	PA	50%		
	Praxisprojekt 2	6.	2	PA	50%		
	Projektwoche ³⁾	1.-6.	1	SL	0%		
Ausgewählte Themen der Wirtschaftspsychologie	Wahlpflichtfach 1	5.	2	HA/RF/PA/K90	100%	5	3
	Wahlpflichtfach 2	6.	2	SL	0%		
Professionelles Englisch II	Professionelles Englisch 2	5.	2	K120/K90+RF/K90+PA/K90+MP	70%	7,5	3
	Professionelles Englisch 3	5.	2		30%		
	Professionelles Englisch 4	6	2	RF/PA/K90			
Berufsfeld ⁴⁾							
Berufsfeldorientierung I	Teil I/1.1	5.	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120/MP (50%) ⁵⁾		5	8
	Teil I/1.2	5.	2				
	Teil I/2.1	6.	2				
	Teil I/2.2	6.	2				
Berufsfeldorientierung II	Teil II/1.1	5.	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120/MP (50%) ⁵⁾		5	8
	Teil II/1.2	5.	2				
	Teil II/2.1	6.	2				
	Teil II/2.2	6.	2				
Berufsfeldorientierung III	Teil III/1.1	5.	2	HA/RF/PA/K90 (25%) + HA/RF/PA/K90 (25%) + K120/MP (50%) ⁵⁾		5	8
	Teil III/1.2	5.	2				
	Teil III/2.1	6.	2				
	Teil III/2.2	6.	2				
Bachelor-Prüfung	Praktikum	7.	Mind. 12 Wochen	BE		16	0
	Bachelor-Arbeit	7.	8 Wochen	HA		11	12
	Kolloquium	7.		MP		3	4
Summe						210	100%

bkürzungen:

K = Klausur (90 oder 120 Minuten)

BE = Bericht

HA = Hausarbeit

RF = Referat

PA = Projektarbeit

MP = Mündliche Prüfung

SL = Studienleistung (sonstiger Leistungsnachweis)

Module und Credits

Im modular aufgebauten Studiengang werden die Module i.d.R. nach einem Semester oder nach einem Studienjahr mit einer Prüfung (Klausur/Hausarbeit/Referat/Projektarbeit/Mündliche Prüfung) und/oder einem sonstigen Leistungsnachweis (Studienleistung) abgeschlossen.

Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Credits (Basis ist das European Credit Transfer System – ECTS) vergeben. Pro Studienjahr erbringen die Studierenden eine workload im Umfang von 60 Credits. Die Credits werden getrennt von den erzielten Prüfungsleistungen erfasst und gutgeschrieben.

¹⁾ Die Prüfungsleistungen (K/HA/RF/PA/MP) werden mit den Noten entspr. § 11 der Prüfungsordnung bewertet. Eine Studienleistung (SL) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

Bei mehreren Prüfungsleistungen für ein Modul setzt sich die Modulnote nach den oben angegebenen Gewichtungen der einzelnen Prüfungsleistungen zusammen. Sofern nichts anderes angegeben ist, gehen die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein.

Für das Modul Bachelor-Prüfung wird keine Modulnote gebildet.

²⁾ Im Praxissemester werden 20 Credit Points entweder an einer ausländischen Hochschule oder durch ein mindestens 16wöchiges Praktikum sowie 10 Credit Points durch einen Praxissemesterbericht erworben. Der Bericht entfällt, sofern an einer ausländischen Hochschule mind. 30 Credit Points erworben wurden. Das Praxissemester wird durch eine Lehrveranstaltung im Umfang von 2 SWS begleitet. Zulassungsvoraussetzung für das Praxissemester ist das Erreichen des dritten Studiensemesters.

Werden an der ausländischen Hochschule keine Credit Points vergeben, entscheidet der Praxissemesterbeauftragte oder der jeweilige Koordinator des Studienganges über die Gleichwertigkeit, in Streitfällen der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Eine Anerkennung von sonstigen Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der im Rahmen des Praxissemesters an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studienzeiten und Prüfungsleistungen ist nicht möglich.

An die Stelle des Praktikums im 7. Semester kann auf Antrag ein Auslandssemester mit mindestens 20 Credit Points treten, sofern im 4. Semester ein Praktikum absolviert wurde.

Das Praxissemester ist anzumelden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

³⁾ Spätestens bei Anmeldung zur Bachelor-Arbeit muss ein Projektwochschein (Studienleistung) im Umfang von 1 SWS erbracht worden sein.

⁴⁾ Das Berufsfeld ist frei aus dem Berufsfeld-Angebot des Studienganges wählbar. In jedem Berufsfeld müssen 2 innerhalb dieses Berufsfeldes vorgegebene Berufsfeldorientierungen belegt werden, die dritte kann frei aus dem Gesamtangebot der angebotenen Berufsfeldorientierungen des Studienganges gewählt werden.

⁵⁾ Von den drei zu erbringenden Prüfungsleistungen pro Modul "Berufsfeldorientierung" muss mindestens eine der Prüfungsleistungen in Form einer Klausur erbracht werden.

⁶⁾ Jeweils 5 CP entfallen auf die beiden erstgenannten Prüfungsleistungen und die K120/MP.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften vom 24.06.2009 und des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 08.07.2009.

Wernigerode, den 15.09.2009

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**1. Satzung vom 08.07.2009
zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Harz
vom 25.10.2006**

1. Satzung vom 10.07.2009 zur Änderung der Wahlordnung der Hochschule Harz vom 25.10.2006 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) Wernigerode Nr. 3/2006 vom 04.12.2006)

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA vom 5. Mai 2004 – GVBl. LSA Seite 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21. März 2006 (GVBl. LSA Seite 102 in Verbindung mit § 67 Abs. 2 Satz 1 HSG LSA), hat der Senat der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH) am 08.07.2009 folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

§ 14 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1.) Das Wort „schriftlichen“ wird vor dem Wort „Antrag“ eingefügt. Die Wörter „bzw. ausgehändigt“ werden gestrichen.

2.) Es wird folgender Satz 2 und 3 angefügt:

„Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens am 10. Tag vor Beginn der Wahl beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingehen. Das Formerfordernis nach Satz 2 gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlungen in elektronischer Form als gewahrt.“

§ 14 Abs. 2 wird um den Satz 4 ergänzt:

„Briefwahlunterlagen werden ins Ausland auf einfachem Postweg übersandt.“

§ 14 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

Neu § 14 Abs. 5 lautet folgendermaßen:

(5) Die Stimmabgabe ist so rechtzeitig zu übergeben oder zu übersenden, dass der Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingeht. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Zugang der Stimmabgabe liegt bei der Briefwählerin bzw. bei dem Briefwähler.“

Der Halbsatz „gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter oder bei der Wahlleiterin eingeht.“ wird gestrichen.

Absatz 7 wird Absatz 6.

Absatz 8 wird Absatz 7.

Absatz 9 wird Absatz 8.

II.

Diese Änderungssatzung tritt nach Genehmigung durch den Rektor der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), mit ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 08.07.2009.

Wernigerode, den 15.09.2009

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

**Erste Satzung zur Änderung
der Verwaltungs- und Benutzungsordnung
des Hochschulrechenzentrums
der HS Harz
vom 03.11.1999**

Der Senat der Hochschule Harz (FH) hat in seiner Sitzung am 08.07.2009 folgende erste Änderung beschlossen:

§ 1

§ 4 der Ordnung v. 3.11.1999 wird gestrichen und wie folgt neu gesetzt:

§ 4 - Kommission für Datenverarbeitung

- (1) Die Kommission für Datenverarbeitung ist unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulorgane für die grundsätzlichen mit der Anwendung der Kommunikations- und IT-Infrastruktur zusammenhängenden Fragen zuständig.

- (2) Rechte und Pflichten der Datenverarbeitungskommission
 1. Die Datenverarbeitungskommission unterrichtet den Senat und empfiehlt die Richtlinien über kurz, mittel- und langfristige Massnahmen bezüglich der Kommunikations- und IT-Infrastruktur.
 2. Sie wird von anderen Gremien der Hochschule bei Fragen der Kommunikations- und IT-Infrastruktur unterrichtet und gehört. Sie schlägt dem Senat Richtlinien vor und empfiehlt Massnahmen bezüglich der Kommunikations- und Infrastruktur. Das RZ nimmt in angemessener Zeit dazu Stellung, insbesondere in Bezug auf Ressourcen und Zeitrahmen und ist verpflichtet von der Hochschule beschlossene Massnahmen in definiertem Zeitrahmen umzusetzen.
 3. Sie ist berechtigt für die Erforschung und Konzepterstellung neuer Massnahmen für die mittel- und langfristige Planung der Kommunikations- und IT-Infrastruktur Arbeitsgruppen zu bilden und in Abhängigkeit der Fachlichkeit andere Mitglieder der Hochschule hinzu zu ziehen.
 4. Die DVK überwacht die veranlassten Massnahmen und unterrichtet den Senat.

- (3) Aufgaben der Datenverarbeitungskommission
 1. Sie macht den zuständigen Organen (insbesondere Senat und Rektorat) Vorschläge für die Ausbauplanung des Hochschulrechenzentrums, sowie der Kommunikations- und IT-Infrastruktur.
 2. Sie erstellt im Auftrag des Senats Richtlinien für die Verwaltung und Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen
 3. Sie empfiehlt die Richtlinien für die Kontingentierung von Betriebsmitteln und Massnahmen des Datenschutzes
 4. Sie gibt Stellungnahmen ab zu den Haushaltsanträgen und dem Jahresbericht des Rechenzentrums
 5. Sie schlichtet Unstimmigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Benutzung des Rechenzentrums ergeben
 6. Sie entscheidet über die Weiterleitung von Großgeräten Anträgen (mit Rechentechnik) und Ihre Reihung an die HPK
 7. Sie erarbeitet in Zusammenarbeit mit den anderen Gremien der Hochschule die Konzepte des weiteren Ausbaus der Kommunikation- und IT-Infrastruktur zur Unterstützung von Lehre, Forschung und Verwaltung

8. Sie erarbeitet und/oder empfiehlt IT-Schnittstellen, die zwischen den Einrichtungen der Hochschule für ein effizientes Arbeiten geschaffen werden müssen

- (4) Der Datenverarbeitungskommission gehören an
 1. Die Leiterin / der Leiter des Rechenzentrums
 2. Prorektor für Forschung und Wissenstransfer
 3. Die übrigen Mitglieder werden vom Senat bestimmt

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Senat am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz (FH) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule Harz, Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH), vom 08.07.2009.

Wernigerode, den 15.09.2009

Prof. Dr. Armin Willingmann
Rektor

Hochschule Harz
Hochschule für angewandte Wissenschaften (FH)
Wernigerode

Erste Sitzung vom 27.05.2009
für den Bachelor-Studiengang
„Mechatronik-Automatisierungssysteme“

Semester 3 – 5

Bachelor „Mechatronik-Automatisierungssysteme“

Semester 3 - 5

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung (Unit)	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.
3. Semester							
4120	Mathematik 1	6	2		8	9	K2
4160	Physik 1	2	1	1	4	5	K2
41601	Physik 1						T
4010	Elektrotechnik 1	2	1,5	0,5	4	4	K1
4009	Elektrotechnik 1						T
4085	Grundlagen der Informatik	3	0,5	0,5	4	5	K2
40851	Grundlagen der Informatik						T
4106	Programm- und Datenstrukturen 1	2	0	0,5	2,5	3	T
4086	Einführung in die Automatisierungstechnik	2,5	0	1	3,5	4	K1
40861	Einführung in die Automatisierungstechnik						T
	Summe	18	5	3,5	26	30	
4. Semester							
4130	Mathematik 2	4	2		6	7	K2
4170	Physik 2	2	1	0,5	3,5	5	K2
41701	Physik 2						T
4020	Elektrotechnik 2	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
4028	Elektrotechnik 2						T
4041	Digitaltechnik	2	2	1	5	5	K2
40411	Digitaltechnik						T
4070	Technisches Englisch		4		4	4	K2
4100	Programm- und Datenstrukturen 2	2	0	1	3	4	K2
4108	Programm- und Datenstrukturen 2						T
	Summe	12	10,8	3,3	26	30	
5. Semester							
7360	Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	1,5	0,5		2	2	K1
4055	Atomphysik und Werkstoffkunde	2	1	0,5	3,5	4	K1
40551	Atomphysik und Werkstoffkunde						T
4056	Wechselstromtechnik	2	1,75	0,8	4,5	5	K1
40561	Wechselstromtechnik						T
4034	Einführung in die KT	1,5	0	0,5	2	3	K1
40341	Einführung in die KT						T
4087	Elektrische Messtechnik	2	2	1	5	5	K2
40871	Elektrische Messtechnik						T
4521	Sensorik / Aktorik	1,5	0	0,5	2	3	RF
45211	Sensorik / Aktorik						T
4205	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung	3	0	0,5	3,5	4	MP

42051	Mikroprozessortechnik und Assemblerprogrammierung							T
4570	Programmieren in C	1	0	2	3	4		E
45701	Programmieren in C							T
	Summe	15	5,25	5,8	25,5	30		
	Gesamt				77,5	90		

Bachelor „Mechatronik-Automatisierungssysteme“

Semester 6 - 9

Prüfungs-Nr.	Veranstaltung	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	
	6. Semester							
4520	Steuerungstechnik 1	1	1	1	3	3	K1	
45201	Steuerungstechnik 1						T	
4510	Regelungstechnik 1	4	0,5	0,5	5	6	K2	
45101	Regelungstechnik 1						T	
4524	Prozessleittechnik 1	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45241	Prozessleittechnik 1						T	
4680	EMV	1,5	0	0,5	2	2	K1	
46801	EMV						T	
4560	Digitale Signalverarbeitung	1,5	0,5	0	2	2	K1	
4000	Elektronische Bauelemente	1	0,5	0,5	2	2	K1	
40001	Elektronische Bauelemente						T	
4162	Technische Physik	2	0	0	2	2	K1	
4568	Objektorientierte Programmierung	2	0	1	3	4	E	
45681	Objektorientierte Programmierung						T	
4503	Übertragungstechnik	2	0	0,5	2,5	3	K1	
45031	Übertragungstechnik						T	
4699	Bussysteme und Netze	2	0	0,5	2,5	3	K1	
46991	Bussysteme und Netze						T	
	Summe	19	2,5	5	26,5	30		
	7. Semester							
4048	Industrieroboter	1	0,5	1	2,5	3	K1	
40481	Industrieroboter						T	
4690	Mikrocontroller	2	0	0,5	2,5	2	MP	
46901	Mikrocontroller						T	
4049	Antriebstechnik 1	2	0,5	0,5	3	3	K1	
40491	Antriebstechnik 1						T	
4640	Qualitätsmanagement	2	0	0	2	2	K1	
7396	Funktechnologien	2	0	0	2	2	K1	
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
	Summe	9	1	2	26	30		
	8. Semester							
4583	Teamprojekt	0	0	4	4	4	E	
1960	Vertiefungsrichtung 1				6	8	laut Angebot	
1960	Vertiefungsrichtung 2				6	8	laut Angebot	
1010	Einführung in die BWL	2	0	0	2	2	K1	

1959	Wahlpflichtfächer				2	2	laut Angebot	
4900	Projektarbeit				6	6	T	
	Summe	2	0	4	26	30		
	9. Semester							
1930	Bachelor-Thesis							
1280	Bachelor-Praktikum				30	15	T	
8000	Bachelor-Arbeit					12	HA	
8010	Kolloquium					3	MP	
	Summe	0	0	0	30	30		
	Gesamt (Sem. 6 – 9)					109	120	
	Studium insgesamt					186	210	

Vertiefungsrichtungen

Vertiefungsrichtungen umfassen 16 Credits (12 SWS) und sind auf 2 Semester verteilt:
 3 Vertiefungsrichtungen sollten angeboten werden,
 Mechatronik ist Pflicht, eine weitere muss gewählt werden

Prüfungs-Nr.	Vertiefungsrichtungen und Units	V	Ü	P	SWS	CP	Prfg.	Sem.
1950	Automatisierungstechnik							
45112	Regelungstechnik 2	2	0	1	3	4	E	8
45111	Regelungstechnik 2						T	
4610	Leistungselektronik	2	0	1	3	4	K1	7
46101	Leistungselektronik						T	
4515	Steuerungstechnik 2	1	1	1	3	4	K1	7
45151	Steuerungstechnik 2						T	
4850	Antriebstechnik 2	2	0	1	3	4	K1	8
48501	Antriebstechnik 2						T	
	Summe	7	1	4	12	16		
1974	Elektronische Systeme							
4039	Hardware—Beschreibungssprachen	0	2	1	3	4	E	7
40391	Hardware—Beschreibungssprachen						T	
4037	Elektronische Baugruppen	1	1	0,5	2,5	4	K1	7
40371	Elektronische Baugruppen						T	
4045	Eingebettete Systeme	3	0	0,5	3,5	4	MP	8
40451	Eingebettete Systeme						T	
4046	Optoelektronische Systeme	2	1	0	3	4	RF	8
	Summe	6	4	2	12	16		
	Mechatronik							
	Mechatronische Systeme	1	1	1	3	4	T	8
	Mechatronische Systeme						K1	
	Spezielle Sensorik/Aktorik	2	1	0,5	3,5	4	T	7
	Spezielle Sensorik/Aktorik						K1	
	Prozessdatenverarbeitung/Embedded Control	2	0	0,5	2,5	4	K1	7
	Simulationstechniken	1	1	1	3	4	K1	8
	Summe	6	3	3	12	16		

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Automatisierung und Informatik vom 27.05.2009 und des Senats der Hochschule Harz (FH) vom 08.07.2009.

Wernigerode, den 15.09.2009

Prof. Dr. Armin Willingmann
 Rektor